



Referenz/Aktenzeichen: COO.2180.101.7.191337 / 53/2010/02560

Unser Zeichen: Gea

3003 Bern-Wabern, 23. November 2011

Teilrevision des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) / Vernehmlassungsverfahren

Fragekatalog

Hinweis: Allgemeine Bemerkungen können am Ende des Fragekataloges angebracht werden

Revisionsvorschlag	Ja	Nein
Titel - Begrüssen Sie die Umbenennung des Ausländergesetzes (AuG) in Ausländer- und Integrationsgesetz (AuIG)?		
Art. 26a - Begrüssen Sie die Verankerung der zusätzlichen Zulassungsbedingungen für Betreuungs- und Lehrpersonen auf Gesetzesstufe?		
Art. 33 Abs. 3-5 - Begrüssen Sie es, dass die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung an eine gute Integration geknüpft wird (Abs. 3)? - Begrüssen Sie es, dass die Behörden die Erteilung oder Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung in Zukunft mit der Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung verbinden können (Abs. 4)? - Begrüssen Sie es, dass die Behörden unter gewissen Voraussetzungen eine Integrationsvereinbarung abschliessen (Abs. 5)?		
Art. 34 Abs. 2 Bst. c und 4 AuG - Begrüssen Sie es, dass die Niederlassungsbewilligung nur dann erteilt werden kann, wenn eine gute Integration vorliegt (Abs. 2)? - Begrüssen Sie es, dass bei der frühzeitigen Erteilung der Niederlassungsbewilligung gute Sprachkenntnisse nachgewiesen werden müssen (Abs. 4)?		
Art. 42 Abs. 1 und 1^{bis}, 43 Abs. 1 und 1^{bis}, 44 Abs. 1 Bst. d und Abs. 2 - Begrüssen Sie es, dass im Zusammenhang mit dem Familiennachzug, die nachgezogenen Personen vor Erteilung sowie bei der Verlängerung der Bewilligung zu einem Sprachförderungsangebot angemeldet sein müssen, falls sie die Fähigkeit zur Verständigung in einer Landessprache nicht auf eine andere Art nachweisen können, und zwar: - Beim Familiennachzug zu Schweizerinnen und Schweizer? - Beim Familiennachzug zu niedergelassenen Personen?		

- Beim Familiennachzug zu Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung?		
Art. 49a - Begrüssen Sie Ausnahmen vom Erfordernis des Spracherwerbs für: <ul style="list-style-type: none"> > Kinder? > Kranke oder behinderte Personen? - Begrüssen Sie die besonderen Vorkehrungen für Illetristen und Analphabeten? - Begrüssen Sie die Verpflichtung zum Abschluss einer Integrationsvereinbarung in den Fällen nach Art. 49a Abs. 2 Bst. b?		
Art. 50 Abs. 1 Bst. a - Begrüssen Sie die redaktionelle Anpassung ("gut" statt "erfolgreich")?		
Neue Abschnitte - Begrüssen Sie die Einteilung des 8. Kapitels (Integration) des Ausländergesetzes in folgende drei Abschnitte: <ul style="list-style-type: none"> > 1. Abschnitt: Integrationsförderung > 2. Abschnitt: Integrationserfordernisse > 3. Abschnitt: Mitwirkung bei der Integration? 		
Art. 53 - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Grundsätzen der Integrationsförderung?		
Art. 53a - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Zielgruppen?		
Art. 53b - Begrüssen Sie die Bestimmung zur Integrationsförderung in den Regelstrukturen?		
Art. 53c - Begrüssen Sie die Bestimmung zur spezifischen Integrationsförderung?		
Art. 54 - Begrüssen Sie die Bestimmungen zur Steuerung und Koordination auf Bundesebene (Abs. 1, 2), sowie zwischen Bund und Kantonen (Abs. 3, 4, 5)?		
Art. 55 - Begrüssen Sie die Bestimmung zu den Informationsinhalten (Abs. 1), zur Erstinformation der Kantone (Abs. 2 und 3) sowie zur Information der Schweizer Bevölkerung (Abs. 5)? - Begrüssen Sie die Einführung einer Delegationsnorm (Abs. 6)?		
Art. 56 - Begrüssen Sie die Bestimmungen zur Finanzierung, namentlich zur Zusammenlegung des Integrationskredites und der Integrationspauschale (Abs. 2) sowie zu den kantonalen Integrationsprogrammen und Programmen und Projekten von nationaler Bedeutung (Abs. 3)?		
Art. 57 - Begrüssen Sie die Förderbereiche a-g?		
Art. 58 - Begrüssen Sie die Kriterien zur Beurteilung der Integration (Abs. 1 und 2)? - Begrüssen Sie die Definition von guter Integration (Abs. 3)?		
Art. 58a - Begrüssen Sie es, dass die Rahmenbedingungen von Integrationsvereinbarungen im Gesetz festgehalten werden (Abs. 1 und 2)? - Begrüssen Sie das neue Instrument der Integrationsempfehlungen (Abs. 3)?		
Art. 58b - Begrüssen Sie die Mitwirkung der Arbeitgeber bei der Integration?		
Art. 83a		

<ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass mit vorläufig aufgenommenen Personen unter bestimmten Voraussetzungen Integrationsvereinbarungen abgeschlossen werden? 		
<p>Art. 84 Abs. 5</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass bei der Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Personen die Integration geprüft wird? 		
<p>Art. 96 Abs. 1</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie die redaktionelle Anpassung ("Integration" statt "Grad der Integration")? 		
<p>Art. 100b</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass die Kommission für Migrationsfragen neu in Art. 100b geregelt wird und die entsprechende Bestimmung den neuen Aufgaben der Kommission angepasst wird? 		
<p>Art. 3 Bst. c BBG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass die Integration von Ausländerinnen und Ausländer in die Ziele der Berufsbildung aufgenommen wird? 		
<p>Art. 1 Abs. 2 Bst. f RPG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass mit Massnahmen der Raumplanung der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Integration von Ausländerinnen und Ausländer gefördert werden? 		
<p>Art. 29a RPG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass in der Raumplanung Projekte zur Verbesserung der Wohnqualität und des gesellschaftlichen Zusammenhalts durchgeführt werden können? 		
<p>Art. 27 Abs. 2^{bis} ATSG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass die Durchführungsorgane der einzelnen Sozialversicherungen individuelle Besonderheiten der interessierten Personen berücksichtigen können? 		
<p>Art. 43 Abs. 1^{bis} ATSG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass die Versicherungsträger bei Abklärungen individuelle Besonderheiten der versicherten Personen berücksichtigen können? 		
<p>Art. 59 Abs. 3 IVG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass die IV-Stellen auch Fachstellen für die Integration und Vermittlungsstellen für interkulturelles Übersetzen beziehen können? 		
<p>Art. 68^{bis} Abs. 1 Bst. e^{bis} IVG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird? 		
<p>Art. 59 Abs. 5 AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass die zuständigen Amtsstellen auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung zusammenarbeiten? 		
<p>Art. 59a Bst. a AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass die Analyse der Auswirkungen von arbeitsmarktlichen Massnahmen auf sämtliche Kategorien von Personen ausgeweitet wird? 		
<p>Art. 59a Bst. c AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass Massnahmen zur Förderung von Personen mit Migrationserfahrungen verstärkt werden? 		
<p>Art. 66a Abs. 1 Bst. c AVIG</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begrüssen Sie es, dass Ausbildungszuschüsse auch Personen gewährt werden 		

<p>können, welche über keine in der Schweiz anerkannte Ausbildung verfügen?</p>		
<p>Art. 66a Abs. 3 AVIG - Begrüssen Sie es, dass Personen die über einen in der Schweiz anerkannten Abschluss einer Hochschule oder einer höheren Fachschule verfügen keine Ausbildungszuschüsse erhalten?</p>		
<p>Art. 85f Abs. 1 Bst. e AVIG - Begrüssen Sie es, dass im Rahmen der interinstitutionellen Zusammenarbeit auch mit den öffentlichen und privaten Durchführungsorganen der Ausländer- und Integrationsgesetzgebung eng zusammengearbeitet wird?</p>		
<p>Zusatzbemerkungen</p>		